

**BETRIEBSREGLEMENT
RECYCLINGPLATZ
INERTSTOFFDEPONIE**

INE ZIGERE

Inhaltsverzeichnis

BETRIEBSREGLEMENT	1
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
2. ART DER ABFÄLLE	3
Art. 2 Zugelassene Abfälle	3
Art. 3 Nicht zugelassene Abfälle	4
Art. 4 Ablagerung von Erdmaterialien	4
3. BETRIEB	4
Art. 5 Öffnungszeiten	4
Art. 6 Ablieferung und Annahme des Materials	4
Art. 7 Mengenerfassung / Abrechnung	5
Art. 8 Zugang zum Recycling- und Deponieareal	5
Art. 9 Kontrolle und Überwachung	5
Art. 10 Ordnung	5
Art. 11 Staubverfrachtungen	5
4. GEBÜHREN	6
Art. 12 Benutzer-Gebühren	6
5. VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN	6
Art. 13 Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen	6
6. STRAFEN, WIEDERHERSTELLEN DES GESETZ- MÄSSIGEN ZUSTANDES	6
Art. 14 Strafen	6
Art. 15 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	6
Art. 16 Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Bellwald

eingesehen:

die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 20. Dez. 1990

erlässt:

ein Betriebsreglement für den Recyclingplatz und die Inertstoffdeponie „ine Zigere“, Bellwald

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Bellwald bezweckt den Betrieb eines Recyclingplatzes, und einer Inertstoffdeponie am Standort in de Zigere.

2. ART DER ABFÄLLE

Art. 2 Zugelassene Abfälle

Auf den Recyclingplatz und der Deponie in de Zigere dürfen nur schadstoffarme Abfälle, die ohne weitere Vorbehandlung endlagerfähig sind, gebracht werden, insbesondere:

a) Bauabfälle aus der Gemeinde Bellwald, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.

Sie müssen zu mindestens 90 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Glas, Asbestzement (Eternit), Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.

Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

b) Unverschmutztes Aushubmaterial aus der Gemeinde Bellwald.

Art. 3 Nicht zugelassene Abfälle

Nicht abgelagert werden dürfen:

- a) Sonderabfälle;
- b) Siedlungsabfälle;
- c) grössere Mengen Bauabfälle;
- d) Abfälle aus der industriellen Produktion;
- e) Kehrrichtschlacke;
- f) Klärschlamm;

sowie

- g) flüssige Abfälle;
- h) explosive Abfälle;
- i) infektiöse Abfälle;
- j) Abfälle, die nach der Tierseuchengesetzgebung behandelt werden müssen;
- k) Abfälle, die nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

Art. 4 Ablagerung von Erdmaterialien

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale dürfen abgelagert werden, sofern das Material nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

Zur Wiederverwertung, bzw. zur Wiederinstandstellung geeignetes Material ist nach den Anweisungen des Deponiechefs, auf den Recyclingplatz zu lagern. Über dieses Material verfügt die Gemeinde Bellwald.

3. BETRIEB

Art. 5 Öffnungszeiten

Der Recyclingplatz ist gemäss Anschlag der Gemeindeverwaltung während den schneefreien Monaten zu bestimmten Zeiten geöffnet.

Bei grösseren Mengen inertes Material und vorheriger telefonischer Anmeldung behält sich die Gemeinde Bellwald separate Regelungen vor.

Ausserhalb der Öffnungszeiten, oder wenn das Personal abwesend ist, ist das anliefern untersagt.

Art. 6 Ablieferung und Annahme des Materials

Die Anlieferer melden sich vor dem Abladevorgang beim zuständigen Personal, um das angelieferte Material zu bezeichnen.

Der Inhaber der Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.

Wird das Material nach der Kontrolle auf dem Recyclingplatz zugelassen, weist das Personal den Abladeplatz an. Der Weisung ist strikte nachzukommen.

Art. 7 Mengenerfassung / Abrechnung

Bevor der Zubringer den Recyclingplatz verlässt, hat er die Deponiegebühr zu entrichten, sei dies mittels Barzahlung oder durch Unterzeichnung eines Lieferscheines. Der Lieferschein kann identisch sein mit der Deklaration des Deponiegutes. Die Menge des angelieferten Materials ist durch das Deponiepersonal nach m³ lose zu schätzen. Weicht die Schätzung von den Angaben des Zubringers ab, entscheidet der Deponiechef über die Anzahl m³. Die Lieferscheine sind laufend nummeriert.

Art. 8 Zugang zum Recycling- und Deponieareal

Die Gemeinde Bellwald trifft die geeigneten baulichen und technischen Massnahmen, so dass das der Recyclingplatz und die Deponie nur über einen kontrollierten Zugang zugänglich ist. Der Recyclingplatz und der Zugang zur Deponie ist eingezäunt und darf ausserhalb der Öffnungszeiten nicht betreten werden.

Art. 9 Kontrolle und Überwachung

Die Kontrolle und Überwachung obliegt der Gemeinde Bellwald.

Der Recyclingplatz darf nur vom Personal der Gemeinde Bellwald geöffnet und geschlossen werden. Es ist untersagt, Schliessvorrichtungen zu missachten oder gar zu entfernen.

Art. 10 Ordnung

Die Gemeinde Bellwald verpflichtet sich, das Areal ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein und die Zufahrtsstrassen sauber zu halten, sowie die notwendigen Signalisations- und Informationstafeln auf dem Recyclingplatzareal und der Deponie anzubringen.

Art. 11 Staubverfrachtungen

Die Gemeinde Bellwald wartet den Recyclingplatz und die Deponie regelmässig und vermeidet durch geeignete Massnahmen Staubverfrachtungen aus dem Areal des Recyclingplatzes und dem Deponiebereich.

4. GEBÜHREN

Art. 12 Benutzer-Gebühren

Die Gemeinde Bellwald setzt für das Deponieren von Material Gebühren fest.

Die Basisgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für Aushubmaterial:	bis 500m ³	Fr. 22.00
	ab 500m ³	Fr. 20.00
für Bauschutt	pro m ³	Fr. 30.00
für Betonabbruch	pro m ³	Fr. 30.00
übrige Entsorgungen (Glas, Grünabfälle etc.)	pro m ³	Tarif KVA

5. VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 13 Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Bellwald verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Wartung oder Gestaltung der Anlagen werden nach den Weisungen der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden ausgeführt.

6. STRAFEN, WIEDERHERSTELLEN DES GESETZMÄSSIGEN ZUSTANDES

Art. 14 Strafen

Benutzer, die die gesetzlichen Vorschriften, das Deponiereglement und die Anweisungen des Deponiepersonals missachten, können nach vorheriger Mahnung durch die Gemeinde Bellwald von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bis zu Fr. 25'000.-- geahndet.

Art. 15 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes

Die Verantwortung für die schadlose Deponie der Stoffe und die Einhaltung der gemäss Reglement zulässigen Deponiematerialien trägt der Verursacher. Der verantwortliche Verursacher hat den unzulässigen Zustand des Recyclingplatzes und der Deponie auf eigene Kosten zu beheben, resp. beheben zu lassen.

Die Beseitigung hat auf mündliche Anweisung hin zu erfolgen. Im Weigerungsfalle ist das Deponiepersonal gegen Entschädigung durch den Verursacher zur Ersatzvornahme verpflichtet.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 09. Dezember 2003

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Andreas Wyden

M. Blumenthal

Genehmigt durch die Urversammlung am 18. Dezember 2003

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Andreas Wyden

M. Blumenthal

Homologiert durch den Staatsrat am 31. Oktober 2001